

Anlage 3
(zu A 1.3.5)

Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommission zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des
ärztlichen Kenntnisstandes

1.

Der Prüfungskommission obliegt es festzustellen, ob Antragstellende die für die Erteilung der Approbation erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Sie wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Das gleiche gilt für das Berufserlaubnisverfahren.

2.

Die Prüfung orientiert sich im wesentlichen an den Anforderungen des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte.

3.

Die Kommission stellt bei Bedarf auch fest, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen trotz nicht gleichwertiger Hochschulausbildung ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Be lange von Patientinnen und Patienten eine Berufserlaubnis erteilt werden kann.

4.

Die Prüfung erfolgt vor einer Kommission, der neben dem Vorsitz drei weitere Mitglieder angehören. Der Vorsitz und die übrigen Mitglieder der Kommission werden von der Bezirks regierung Münster (Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie) berufen. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die ersuchenden Bezirksregierungen und das Landesprüfungsamt sind berechtigt, an den Prüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

5.

Die Antragstellenden werden zur Prüfung geladen, nachdem sie die notwendigen Auslagen an das Landesprüfungsamt gezahlt haben. Die Prüfung findet in Gruppen zu je vier, höchstens fünf Kandidaten statt und umfasst die Fächer Innere Medizin und Chirurgie sowie weitere fächerübergreifende Aufgaben unter Einschluss allgemeinmedizinischer Fragen. Sie soll für jeden Kandidaten nicht länger als eine Stunde dauern. Wegen des besonderen Stellenwertes für den Patientenschutz sollen sich die Fragestellungen an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausrichten und die fächerübergreifenden Aufgaben immer Fragen zur Toxikologie, zur klinischen Pharmakologie, zum Strahlenschutz und zur Notfallmedizin enthalten.

6.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Sie trifft ihre Feststellungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

7.

Der Vorsitz teilt Antragstellenden im Anschluss an die Prüfung die Feststellungen der Kommission mit. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der ersu-

chenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist eingehend zu begründen.

8.

Die Mitglieder der Kommission werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

9.

Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

10.

Die Antragstellenden haben der Bezirksregierung die an die Mitglieder der Kommission zu zahlenden Entschädigungen sowie den sonstigen durch die Organisation der Prüfung entstandenen Personal- und Sachaufwand in Höhe von pauschal 280 Euro zu erstatten.